

# Life&Law kompakt

## Examensreport Bayern, Termin 2010-I

**Hinweis:** Die nachfolgenden Übersichten sind keine Musterlösungen. Sie sollen nur zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung dienen. Nur wer die Anforderungen des Examens kennt, lernt richtig.

### A) Zivilrecht:

#### Allgemeines/Auffälligkeiten/Trends:

- Schuldrecht „satt“
- Zweimal ZPO
- Aufsatz (Themenklausur) zur Schuldrechtsreform

### Klausur Nr. 1:

**Problemstellung:** Der Termin beginnt mit einer klassischen Anspruchsgrundlagenklausur: Veräußerung einer geliehenen Sache durch den Entleiher als Nichtberechtigten

**Sachverhalt Teil I:** F leiht dem N übers Wochenende ein Ölgemälde (Wert: 50.000,- €). N veräußert das Bild für 100.000,- € an den gutgläubigen K, der das Bild gegen Barzahlung mitnimmt. K ist nicht bereit, das Bild an F herauszugeben.

#### Fragen zu Teil I:

1. Welche Ansprüche hat F gegen K?
2. Welche Ansprüche hat F gegen N?

**Sachverhalt Teil II:** F kauft bei W sechs Flaschen Wein, die W eine Woche später liefern soll. Da W Lieferschwierigkeiten hat, setzt F dem W eine Nachfrist von zwei Wochen, die erfolglos verstreicht. Einen Tag nach Fristablauf erhält W nun den Wein und wirft bei F einen Brief in den Briefkasten, dass er in den nächsten vier Tagen den Wein vorbeibringe, wenn er nichts Gegenteiliges von F höre. F liest den Brief, äußert sich aber nicht. Als W nach vier Tagen den Wein anliefert, erklärt F, dass er den Wein nicht mehr brauchen könne und vom Vertrag zurücktrete. W hält den Rücktritt für willkürlich.

#### Frage zu Teil II:

Konnte F wirksam vom Kaufvertrag mit W zurücktreten?

#### Skizzierung der inhaltlichen Probleme:

##### Teil I, Frage 1: Welche Ansprüche hat F gegen K?

1. Zu beginnen ist mit einem Anspruch aus **§ 604 IV BGB**. Dieser Anspruch entfällt, da es sich bei der Veräußerung von N an K nicht um eine Gebrauchsüberlassung an K gehandelt hat. Wer eine Überlassung bejaht hat, musste erkennen, dass durch § 604 IV BGB der gutgläubige Erwerb des K nicht ausgehebelt werden darf. Damit musste man den Anspruch jedenfalls am dolo-agit-Einwand (§ 242 BGB) des K scheitern lassen.
2. Ein Anspruch auf Herausgabe des Besitzes am Ölgemälde gem. **§ 985 BGB** scheitert daran, dass K gutgläubig gem. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1, II BGB das Eigentum erworben hat. Insbesondere ist das Gemälde dem F nicht gem. § 935 BGB abhanden gekommen.
3. Ein Anspruch aus **§ 861 I BGB** scheitert daran, dass der Besitz nicht durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde und außerdem K nicht fehlerhaft besitzt.
4. Abzulehnen war auch ein Anspruch auf Herausgabe gem. **§ 1007 I BGB**, da K gutgläubig war. **§ 1007 II BGB** entfällt, weil das Gemälde dem F nicht abhanden gekommen ist.

5. Ein Anspruch auf Schadensersatz gem. **§§ 823 I, 249 I BGB** war abzulehnen, weil der gutgläubige Erwerb ein Rechtfertigungsgrund für die Eigentumsverletzung ist.

6. In Betracht kam damit nur ein Anspruch aus Nichtleistungskondiktion (NLK) gem. **§ 812 I S. 1 Alt. 2 BGB**. Dieser Anspruch scheitert aber am Vorrang der Leistungsbeziehung zwischen N und K. Die NLK muss subsidiär sein, da ansonsten der gutgläubige Erwerb des K unterlaufen würde.

**Ergebnis zu Frage 1:** F stehen gegen K keinerlei Ansprüche zu.

#### **Teil I, Frage 2: Welche Ansprüche hat F gegen N?**

1. Da K gutgläubig erworben hat und nicht bereit ist, das Gemälde herauszugeben, wurde dem N die Rückgabe nach § 604 I BGB unmöglich, § 275 I BGB. Damit ist N zum **Schadensersatz statt der Leistung** gem. **§§ 275 IV, 280 I, III, 283 BGB** verpflichtet.

2. Ein Anspruch auf Herausgabe des rechtsgeschäftlichen commodum ex negotiatone gem. **§§ 275 IV, 285 BGB** scheidet aus, da es an der wirtschaftlichen Identität zwischen unmöglich gewordener Verpflichtung (Herausgabe des Besitzes) und des rechtsgeschäftlichen Erlöses (gezahlt wurde der Kaufpreis für die Eigentumsverschaffung) fehlt.

3. Die Veräußerung an K stellt eine angemessene Eigengeschäftsführung dar, sodass N gem. **§§ 687 II S. 1, 678 BGB Schadensersatz** i.H.v. 50.000,- € schuldet. Besser ist der Anspruch auf **Erlösherausgabe** gem. **§§ 687 II S. 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB**, da dieser auf Zahlung von 100.000,- € gerichtet ist.

4. Erlösherausgabe aus **§§ 985, 285 BGB** ist nicht geschuldet, da § 285 BGB auf § 985 BGB nicht anwendbar ist und § 989 BGB für die Unmöglichkeit der Herausgabe Sonderregelung ist.

5. Ansprüche aus EBV gem. **§§ 989, 990 I BGB entfallen**, da der Leihvertrag ein Recht zum Besitz gab. Das Problem der schwebenden Vindikationslage (vgl. § 604 III BGB) stellte sich nicht, da mit der Leihe „übers Wochenende“ eine Zeit bestimmt war (§ 604 I BGB). Strittig ist, ob die Umwandlung des berechtigten Fremd- in Eigenbesitz (hier zur Veräußerung) eine Vindikationslage begründet. Dies lässt sich wegen der Wesensverschiedenheit von Fremd- und Eigenbesitz annehmen. Wegen des Vorrangs des Vertragsverhältnisses ist dies aber abzulehnen (vgl. auch Palandt vor § 987 BGB, Rn. 11; Sonderfall des nicht so berechtigten Besitzers).

6. Wird eine Vindikationslage verneint, ist der Weg frei für die deliktischen Ansprüche aus **§ 823 I BGB**, aus **§§ 823 II, 246 StGB** und aus **§ 826 BGB**, wobei danach N lediglich 50.000,- € schuldet. Die Sperrwirkung des § 993 I BGB a.E. greift dann nicht ein.

7. Schließlich liegt auch der Tatbestand des **§ 816 I S. 1 BGB** vor. Hier musste der Streit diskutiert werden, was das „durch die Verfügung Erlangte“ war. Nach einer M.M. ist dies die Befreiung des N von seiner Verbindlichkeit, hier der Übereignungspflicht an K aus § 433 I S. 1 BGB, sodass gem. § 818 II BGB Wertersatz i.H.v. 50.000,- € geschuldet ist. Nach absolut h.M. ist hierunter aber der tatsächlich erzielte Erlös i.H.v. 100.000,- € zu verstehen (Umkehrschluss aus § 816 I S. 2 BGB).

#### **Teil II: Konnte F wirksam vom Kaufvertrag mit W zurücktreten?**

Das Hauptproblem der Aufgabenstellung ist ein „Geschenk“ der Schuldrechtsmodernisierung. Es geht um das Problem der **Schwebelage** nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist. Bis zum 31.12.2001 war die Rechtslage eindeutig, da gem. § 326 I S. 2 HS 2 BGB a.F. nach Fristablauf der Erfüllungsanspruch kraft Gesetzes ausgeschlossen war. Seit dem 01.01.2002 bleibt der Anspruch auf Erfüllung aber solange bestehen, bis der Gläubiger zurücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt (vgl. § 281 IV BGB).

1. Die Voraussetzungen des Rücktrittsrechts gem. § 323 I BGB lagen eindeutig vor.

2. Fraglich ist, ob der Brief des W, in dem dieser das Vorbeibringen des Weins in den nächsten vier Tagen ankündigte, sofern er nichts Gegenteiliges von F höre, daran etwas ändern konnte.

a) Nach e.A. handelt es sich beim Verhältnis zwischen dem Erfüllungsanspruch und dem Recht zurückzutreten um einen Fall der Wahlschuld (§§ 262 ff. BGB), sodass gem. § 264 II BGB das Wahlrecht auf W übergegangen sein könnte.

b) BGH und h.L. lehnen mangels Schutzwürdigkeit des W die Anwendbarkeit der §§ 262 ff. BGB ab und behandeln das Verhältnis als einen Fall der im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten elektiven Konkurrenz. Das Rücktrittsrecht ist danach nur ausgeschlossen, wenn sich der Gläubiger rechtsmissbräuchlich verhält. Da der Schuldner sich nach dem Ablauf der vom Gläubiger gesetzten Frist darauf einrichten muss, dass dieser entweder den Rücktritt erklärt oder Erfüllung verlangt, ist ein Fall des Rechtsmissbrauchs nur ausnahmsweise zu bejahen (z.B. wenn der Rücktritt zur Unzeit erklärt wird).

Dass W von sich aus die Lieferung angekündigt hat und F hierauf nicht reagierte, macht den nun erklärten Rücktritt des F aber nicht rechtsmissbräuchlich (a.A. nur bei entsprechend guter Begründung vertretbar).

**Ergebnis zu Frage 2:** F konnte daher wirksam vom Vertrag zurücktreten.

**hemmer-Trainingsplan-Info: Volltreffer!** Teil I der Klausur lief **unmittelbar vor dem Examen** in allen Bayerischen Kursstädten als **Klausur Nr. 1392**. In dieser Klausur wurden sämtliche Anspruchsgrundlagen aufgearbeitet. Im Übrigen ist das Problem der Veräußerung durch einen Nichtberechtigten („Schweinehundvariante“) Gegenstand zahlreicher Fälle unseres Hauptkursprogramms (z.B. **Fall 14 BGB-AT, Fall 1 Sachenrecht, Fall 1 Bereicherungsrecht** usw.). Im Kurs wird diese Anspruchsgrundlagenvariante mit Ihnen ausführlich behandelt. Fragen Sie ehemalige Kursteilnehmer!

Das Problem der Schwebelage in Teil II war identisch mit dem Problem in **Fall 9 Schuldrecht-AT**. Die Problematik war auch Gegenstand eines ausführlichen Beitrages in der Life & Law (**Tyroller, Life & Law 2005, 645 ff.**). Die der Examensklausur zugrunde liegende Entscheidung des **BGH** wurde besprochen in **Life & Law 2006, 367 ff., Heft 6**. Auf die Wichtigkeit dieser Problematik und die gesteigerte Examensrelevanz wurde im Kurs von uns ausdrücklich hingewiesen.

Wenn Sie mit unseren Materialien gelernt haben, war die Klausur der perfekte Einstieg ins Examen.

## Klausur Nr. 2:

**Problemstellung:** Umfangreiche Klausur mit dem Aufhänger „Anwaltshaftung“; Schadensersatzanspruch gegen den Mieter; Selbstvornahme der Mängelbeseitigung; Verjährung und deren Hemmung durch gerichtliches Mahnverfahren; Klageänderung/-rückname

**Sachverhalt:** *W hat ab dem 01.01.2004 seine in Würzburg gelegene Wohnung an M vermietet. M zieht am 31.05.2007 nach wirksamer Kündigung aus. Bei der Übergabe der Wohnung am selben Tag werden folgende Schäden festgestellt:*

*Die Kinderzimmertür ist durch Fußtritte des zwölfjährigen Sohn des M erheblich beschädigt worden. M ist aus erzieherischen Gründen nicht eingeschritten (Schaden 1.500,- €). Außerdem weisen die Toilette und das Waschbecken Absplitterungen auf, sodass sie nicht mehr benutzbar sind, obwohl sie bei Einzug des M erst erneuert wurden (Schaden 2.920,- €).*

*M kündigt an, gegen etwaige Ansprüche aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Er habe Mitte 2004 festgestellt, dass die Fenster undicht sind. Dem W, der hiervon nichts wusste, hat M diesen Mangel aber nicht mitgeteilt. Erst im Januar 2007 hat M den Mangel durch eine Fachfirma für 750,- € beseitigen lassen.*

*Am Mittwoch, den 25.07.2007 wirft die Ehefrau des W die Nebenkostenabrechnung für 2005 (§ 556 BGB) in den Briefkasten des M. M lehnt die Nachzahlung der rechnerisch korrekten 675,- € ab.*

*W beauftragt daher Rechtsanwalt H. Nach erfolgloser Zahlungsaufforderung beantragt H einen Mahnbescheid über 5.095,- € gegen M, welcher am 30.10.2007 zugestellt wird. M erhebt am 05.11.2007 Widerspruch, was dem H am 13.11.2007 vom Mahngericht mitgeteilt wird.*

*In der Folge macht H trotz mehrfacher Nachfragen des W nichts mehr. Im Januar 2010 meint H, er habe keinen Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt, weil seine vergessliche Sekretärin – wie schon öfter – keine Fristen und Wiedervorlagen erfasst habe. Erst im Dezember 2009 sei die Akte auf seinem Schreibtisch gelandet. Dies sei allerdings unerheblich, schließlich hätte W ja sowieso verloren.*

*In Vertretung des W gibt nun dessen 25-jähriger Sohn beim Amtsgericht Würzburg eine Klage zu Protokoll, in der er beantragt, den H zur Zahlung von 5.095,- € an W zu verurteilen. Die Ansprüche gegen M seien durch die Untätigkeit des H verjährt, sodass dieser nach § 823 I BGB auf Schadensersatz hafte. W traut den Jurakenntnissen seines Sohnes nicht und beauftragt Rechtsanwalt R. Dieser erfährt auf Nachfrage, dass die Klage dem H noch nicht zugestellt wurde.*

### **Fragen:**

1. *Hat die Klage von W gegen H Aussicht auf Erfolg?*
2. *Unterstellt die Klage gegen H hat nur teilweise i.H.v. weniger als 5.000,- € Erfolg: Zu welchem prozessualen Vorgehen wird R seinem Mandanten W raten?*

### **Skizzierung der inhaltlichen Probleme:**

#### **Frage 1: Hat die Klage von W gegen H Aussicht auf Erfolg?**

Die Klage des W hätte Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet wäre.

### **1. Zulässigkeit der Klage**

a) Die Erhebung der Klage durch den Sohn des W zu Protokoll der Geschäftsstelle ist beim Amtsgericht gem. § 496 ZPO möglich.

b) Würzburg war örtlich zuständig, da der beklagte Anwalt in Würzburg wohnt, §§ 12, 13 ZPO.

c) Problematisch war die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts, da ein Streitwert über 5.000,- € die Zuständigkeit der Landgerichte begründet, vgl. § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG. Die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts bei Wohnraummietstreitigkeiten gem. § 23 Nr. 2a GVG gilt nicht für den Anwaltshaftungsprozess. Damit war das Amtsgericht sachlich unzuständig. Das macht aber die Klage nicht unzulässig. Zwar wird - anders als im Verwaltungsprozess (vgl. § 83 VwGO, § 17a II S. 1 GVG) - nicht von Amts wegen verwiesen; R könnte aber für W gem. § 281 I S. 1 ZPO die Verweisung beantragen.

### **2. Begründetheit der Klage**

Die Klage wäre begründet, wenn dem W ein Anspruch auf Schadensersatz gegen RA H zustehen würde. Dies wäre nur dann der Fall, wenn W gegen M ein durchsetzbarer Anspruch zugestanden hätte, der infolge der Nachlässigkeit des H nun nicht mehr geltend gemacht werden kann. Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf Schadensersatz ist mangels Rechtsgutsverletzung natürlich nicht § 823 I BGB, sondern §§ 280 I, 675 I, 611 BGB (Pflichtverletzung des Anwaltsvertrages).

#### **a) Schuldverhältnis**

Der Anwaltsvertrag ist ein Dienstvertrag in Form der Geschäftsbesorgung, §§ 675 I, 611 BGB.

#### **b) Pflichtverletzung**

RA H hat das gerichtlich eingeleitete Mahnverfahren nach dem Widerspruch des M gegen den am 30.10. zugestellten Mahnbescheid nicht weiter betrieben. Die gem. § 204 I Nr. 3 BGB erfolgte Hemmung der Verjährung endete gem. § 204 II S. 2 BGB sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung. Dies war die Zustellung des Widerspruchs des M an H am 13.11.2007, sodass die Hemmungswirkung mit Ablauf des 13.05.2008 endete. Die Pflichtverletzung des Anwalts bestand also in seiner Untätigkeit, die dazu führte, dass die Verjährungshemmung endete. Dies wäre durch die Einleitung des streitigen Verfahrens vermieden worden, wie sich aus § 696 III ZPO ergibt.

#### **c) Keine Widerlegung des vermuteten Vertretenmüssens, § 280 I S. 2 BGB**

Die Widerlegung des vermuteten Vertretenmüssens gelingt RA H nicht. Zum einen wird dem H das Verschulden seiner Sekretärin - anders als bei der schuldhaften Versäumung einer prozessualen Frist - im Verhältnis zu seinem Mandanten gem. § 278 S. 1 BGB zugerechnet. Zum anderen liegt ein eigenes Verschulden vor, da dieser Fehler schon häufiger passiert ist und H damit seine Kanzleiorganisationspflichten schuldhaft verletzt hat.

#### **d) Vorliegen eines kausalen Schadens (neben der Leistung)**

Ein Anspruch gegen RA H besteht allerdings nur dann, wenn die schuldhafte Pflichtverletzung zu einem kausalen Schaden des W geführt hat. Dies wäre nur dann zu bejahen, wenn bei rechtzeitiger (hypothetischer) Einleitung eines streitigen Verfahrens dieser Prozess eindeutig zugunsten des W entschieden worden wäre, also M zur Zahlung von 5.095,- € an W verurteilt worden wäre.

An dieser Stelle mussten inzident die Ansprüche des W gegen M geprüft werden, die gem. § 29a I ZPO sowie gem. § 1 ZPO, § 23 Nr. 2a GVG vor dem ausschließlich zuständigen Amtsgericht Würzburg verhandelt worden wären.

#### **a) Nebenkostenabrechnung 2005 (675,- €):**

Da das Mietverhältnis am 01.01.2004 begann, ist der Abrechnungszeitraum mangels einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien identisch mit dem Kalenderjahr. Über die Nebenkosten ist jährlich abzurechnen (§ 556 III S. 1 BGB). Dem Mieter muss die Abrechnung spätestens zwölf Monate nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes mitgeteilt werden (§ 556 III S. 2 BGB). Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen (§ 556 III S. 3 BGB). Mit Ablauf des Jahres 2006 war daher die Geltendmachung einer Nachforderung für 2005 ausgeschlossen.

Die Nachlässigkeit des RA H war daher nicht kausal, da W auch bei hypothetischer rechtzeitiger Einleitung des streitigen Verfahrens die Nebenkostennachforderung für 2005 nicht erhalten hätte.

#### **b) Schadensersatz für die Beschädigung des Waschbeckens und der Toilette (2.920,- €):**

aa) Bei dieser Beschädigung handelt es sich nicht um eine Verschlechterung oder Veränderung der Mietsache, die durch den normalen Gebrauch herbeigeführt wurde (§ 538 BGB), sondern um einen Schaden, für den der Mieter sowohl gem. §§ 280 I, 535 BGB als auch gem. § 823 I BGB haftet.

Zu beachten ist jedoch die sechsmonatige Verjährung des § 548 I BGB, die nach allgemeiner Meinung auch für konkurrierende deliktische Ansprüche zur Anwendung kommt. Die Verjährung begann am 31.05.2007 mit der Rückgabe der Wohnung (vgl. § 548 I S. 2 BGB) und endete mit Ablauf des 30.11.2007. Durch die Geltendmachung des Anspruches im Mahnverfahren wurde die Verjährung gehemmt, sodass eine alsbaldige Einleitung des streitigen Verfahrens durch RA H Erfolg gehabt hätte. Da H dies nicht getan hat, ist der Anspruch zwischenzeitlich verjährt (§ 214 I BGB).

**bb)** Gegen diesen Anspruch macht M die Aufrechnung bzw. ein Zurückbehaltungsrecht (ZBR) geltend. Einschlägig wäre beim Bestehen eines gleichartigen (d.h. auf Geld gerichteten) Anspruches die Aufrechnung; nur wenn sich ungleichartige Ansprüche gegenüberstehen, kommt ein ZBR in Betracht. Allerdings kann M keinen Ersatz für die Reparatur der Fenster verlangen.

Hier war das Problem der Selbstvornahme der Mängelbeseitigung im Mietrecht zu diskutieren.

**(1)** Ein Anspruch aus **§ 536a II BGB** entfällt, da W nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug gesetzt wurde (Nr. 1). Auch war die umgehende Selbstbeseitigung des bereits seit Mitte 2004 bekannten Mangels im Jahr 2007 nicht notwendig, § 536a II Nr. 2 BGB.

**(2)** Ein Rückgriff auf **§ 536a I Var. 1 BGB** (anfänglicher Mangel) bzw. auf **§§ 539 I, 683, 670 BGB** ist nach Ansicht des BGH nicht möglich, da sonst die strengen Voraussetzungen, unter denen eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Mieter zulässig ist, unterlaufen würden.

**(3)** Aus demselben Grund scheidet auch ein Rückgriff auf **§ 812 I S. 1 Alt. 1 BGB** aus. Zwar wurde W ohne Rechtsgrund von seiner Verbindlichkeit aus § 535 I S. 2 BGB befreit, da gem. § 275 I BGB ein Fall der Unmöglichkeit durch Zweckerreichung vorliegt. Allerdings ist die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung abschließend in § 536a II BGB geregelt.

**(4)** Den Rückgriff auf die vom Gläubiger M allein zu vertretene Unmöglichkeit, bei welcher sich W allerdings die ersparten Aufwendungen gem. **§ 326 II S. 2, IV BGB** anrechnen lassen muss, lehnt der BGH in gefestigter Rechtsprechung ab.

**(5) § 994 BGB** scheitert daran, dass kein EBV vorlag.

Daher konnte M nicht gegen den Anspruch des W aufrechnen, sodass eine Klage des W begründet gewesen wäre. Aufgrund der Nachlässigkeit des H ist der Anspruch aber zwischenzeitlich verjährt, sodass H gegenüber W zum Schadensersatz verpflichtet ist. Aufgrund der mehrfachen Nachfrage seitens des W liegt auch kein Mitverschulden nach § 254 I BGB vor.

**c) Schadensersatz für die Beschädigung der Kinderzimmertür (1.500,- €):**

Auch bei dieser Beschädigung handelt es sich nicht um eine normale Abnutzung (§ 538 BGB). Aus § 241 II BGB wäre M zum Einschreiten gegenüber seinem Sohn verpflichtet gewesen, da das Recht des M auf eine antiautoritäre Erziehung seine Grenze im Eigentumsschutz des W findet. Daher haftet M wegen dieses Unterlassens auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, 241 II, 535 BGB sowie gem. § 823 I BGB bzw. § 832 I S. 1 BGB, da eine Exkulpation gem. § 832 I S. 2 BGB nicht gelingt.

Mittlerweile ist der Anspruch allerdings verjährt (§§ 548 I, 214 I BGB), sodass auch diesbezüglich ein Anspruch gegen RA H auf Schadensersatz besteht, da eine Klage gegen M Erfolg gehabt hätte.

**Ergebnis:** Die Klage des W gegen H hätte in Höhe von 4.420,- € Aussicht auf Erfolg.

**Frage 2: Unterstellt die Klage gegen H hat nur teilweise i.H.v. weniger als 5.000,- € Erfolg. Zu welchem prozessualen Vorgehen wird R seinem Mandanten W raten?**

Da die Klage beim Amtsgericht eingereicht wurde, aber 5.095,- € eingeklagt wurden, wäre eine Klage beim Amtsgericht unzulässig. Da aber ohnehin nur ein Anspruch auf Zahlung von 4.420,- € besteht, sollte R dem W raten, die Klageforderung auf 4.420,- € zu beschränken. Dabei handelt es sich nach dem zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff zwar entgegen dem Wortlaut des § 264 Nr. 2 ZPO um eine Klageänderung. Diese ist allerdings privilegiert, da die Voraussetzungen des § 263 ZPO nicht vorliegen müssen.

Gleichzeitig stellt die Beschränkung eine teilweise Klagerücknahme dar, die gem. § 269 I ZPO bis zur mündlichen Verhandlung ohne Einwilligung des H zulässig ist.

Da die Klage noch nicht zugestellt ist, muss auch keine Verweisung gem. § 281 ZPO beantragt, sondern lediglich der Antrag reduziert werden.

**hemmer-Trainingsplan-Info: Volltreffer!** Der Aufhänger mit der Anwaltshaftung war anspruchsvoll, aber absolut machbar. Die inzident zu prüfenden Ansprüche des W gegen M und die Verjährung des § 548 BGB sowie deren Erstreckung auf deliktische Ansprüche werden in **Fall 9 Schuldrecht-BT** behandelt. Das Problem der Selbstvornahme der Mängelbeseitigung ist Schwerpunkt der **Fälle 4a und 5 Schuldrecht-BT**. Dort wird ausdrücklich auf die Parallele im Mietrecht verwiesen und in einer Arbeitsanleitung den Kursteilnehmern ausdrücklich die Lektüre der entsprechenden BGH-Entscheidung (**Life & Law 2008, 287 ff., Heft 5**) aufgegeben. Die prozessualen Probleme zur Wirkung des Mahnverfahrens, der Zuständigkeit, der Klagerücknahme und der Klageänderung werden alle in den **Fällen 1 bis 5 ZPO I** behandelt.

### Klausur Nr. 3:

**Problemstellung:** Relativ einfache kaufrechtliche Mängelrechtsklausur; VU gegen den Beklagten; Aufsatz zur Schuldrechtsmodernisierung

**Sachverhalt:** K aus Nürnberg kauft am 25.10.2007 bei V aus Bamberg einen fabrikneuen Pkw des Herstellers H-AG zum Preis von 35.000,- €.

In der Werbung der H-AG (Zeitung, Internet) wurde ein durchschnittlicher Verbrauch von 10,1 Liter auf 100 Kilometer angegeben. In den stets von V verwendeten Vertragsformularen wurde jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Eine weitere Klausel forderte den Käufer auf, ungewünschte Klauseln zu streichen. K unterschrieb den durchgelesenen Vertrag ohne Streichungen vorzunehmen.

Übergabe und Barzahlung erfolgten am 30.10.2007. Dabei äußerte sich K gegenüber V als „übergücklich“ mit dem Kauf; schließlich sei er seit gestern achtzehn Jahre alt und habe jetzt den Führerschein.

Da sich K Anfang November schwer verletzte, konnte er das Auto erst ab Anfang 2009 nutzen. Da sich K über den hohen Verbrauch wunderte, ließ er diesen durch einen Sachverständigen überprüfen, der am 02.09.2009 zum Ergebnis kam, dass der Wagen 7,1 % mehr verbraucht als in der Werbung der H-AG angegeben wurde. Ein technischer Umbau ist nicht möglich; außerdem sind alle Fahrzeuge dieser Reihe betroffen. Die Wertminderung beträgt 2.000,- €.

V, der hiervon auch erst durch die Fachpresse erfuhr, weist die Verantwortung von sich. Daher erhebt K am 04.11.2009 - vertreten durch Rechtsanwalt R - beim LG Bamberg Klage auf Rückzahlung von 35.000,- € Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs, hilfsweise auf Zahlung einer Minderung von 2.000,- €. Außerdem verlangt K die Kosten für das Sachverständigengutachten i.H.v. 800,- € sowie die bisherigen Mehrverbrauchsosten i.H.v. 110,- €.

Im vom LG Bamberg bestimmten Güetermin mit anschließendem frühen Termin erscheint für den Beklagten nur der V persönlich. Er beruft sich auf Verjährung. R beantragt für K, den V durch Versäumnisurteil zur Zahlung von 35.910,- € zu verurteilen.

**Fragen:**

1. In einem Gutachten ist die Rechtslage umfassend darzustellen.
2. In einem kurzen Aufsatz sind folgende Fragen zu beantworten:
  - a) Aus welchem Anlass wurde das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (SMG) erlassen und welche Ziele hat der Gesetzgeber mit dem SMG verfolgt?
  - b) Welche Bereiche sind auf welche Weise von den Änderungen durch das SMG betroffen?

**Skizzierung der inhaltlichen Probleme:**

**Frage 1: Gutachten zur Rechtslage!**

Zu prüfen war in einem Gutachten, ob ein Versäumnisurteil (VU) gegen V ergehen konnte.

1. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass eines VU lagen vor. Insbesondere war V vor dem Landgericht ohne Anwalt erschienen. Er konnte daher nicht verhandeln, was gem. § 333 ZPO der Säumnis gleichsteht.
2. Die Klage des K war zulässig, insbesondere war das LG Bamberg sachlich und örtlich zuständig. Die Stellung eines Hilfsantrages war trotz der Bedingungsfeindlichkeit der Gestaltungsrechte als innerprozessuale Bedingung möglich, da hierdurch keine Rechtsunsicherheit entsteht.
3. Schwerpunkt der Klausur war die Schlüssigkeit (§ 331 II ZPO) des als zugestanden anzusehenden Klägervortrages (§ 331 I S. 1 ZPO).

**a) Unwirksamkeit des Rücktritts, §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 326 V, 323 V S. 2 BGB**

Primär verlangt K die Rückgängigmachung des Kaufvertrages. In Betracht kam das Rücktrittsrecht wegen des Vorliegen eines unbeheblichen Mangels gem. §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 326 V, 323 BGB.

Der zunächst schwebend unwirksame Kaufvertrag (§§ 2, 106, 107, 108 I BGB) wurde von K einen Tag nach dessen achtzehnten Geburtstag rückwirkend genehmigt (§§ 108 III, 184 I BGB).

Der Kraftstoffmeherverbrauch stellt einen Mangel dar, da aufgrund der Angaben in der Werbung K den dort angegebenen Kraftstoffverbrauch als Beschaffenheit erwarten durfte (§ 434 I S. 2 Nr. 2 i.V.m. S. 3 BGB). Dieser Mangel war auch nicht behebbbar.

Allerdings ist nach der Rechtsprechung erst ab einer Abweichung von 10 % von einer erheblichen Pflichtverletzung zu sprechen, sodass der Rücktritt gem. § 323 V S. 2 BGB unwirksam war.

**b) Hilfsweise Minderung, §§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 I, 326 V, 323 BGB**

Die hilfsweise erklärte Minderung war wirksam. Die Ausübung von Gestaltungsrechten ist aus Gründen der Rechtsicherheit zwar grundsätzlich bedingungsfeindlich. Jedoch handelt es sich hier um eine zulässige Rechtsbedingung. Die Voraussetzungen der Minderung lagen vor; insbesondere kommt der Unwirksamkeitsgrund des § 323 V S. 2 BGB nicht zur Anwendung, § 441 I S. 2 BGB.

Der Ausschluss der Gewährleistung ist beim Verbrauchsgüterkauf auf jeden Fall unwirksam gem. § 475 I BGB, sodass es auf die Frage der AGB-Kontrolle nicht entscheidend ankam. Dennoch sollte hierauf in einem Gutachten eingegangen werden. Ein Aushandeln i.S.d. § 305 I S. 3 BGB lag nicht vor (a.A. vertretbar), sodass der Gewährleistungsausschluss auch gem. § 309 Nr. 8b BGB und gem. § 309 Nr. 7 BGB unwirksam war. Die Minderung ist auch nicht gem. §§ 438 V, 218 I S. 2 BGB unwirksam. Zwar wäre der (hypothetische) Nacherfüllungsanspruch des K zwei Jahre nach der Übergabe mit Ablauf des 30.10.2009 verjährt (§ 438 I Nr. 3, II BGB). Die Erhebung der Klage erfolgte aber am 04.11.2009, sodass davon auszugehen ist, dass die Klage vor Ablauf 30.10.2009 ganz sicher anhängig war und damit wegen § 167 ZPO eine rechtzeitige Hemmung eintrat. Unabhängig davon wollte der Korrektor aber natürlich, hören, dass die Berufung des V auf die Verjährung keine wirksame Geltendmachung der Einrede darstellte, da V nicht anwaltlich vertreten und damit nicht postulationsfähig war, § 78 I ZPO.

### c) Schadensersatz für Sachverständigen und für Mehrverbrauch

Ein Anspruch auf Schadensersatz entfällt.

Die Sachverständigenkosten sind ein Schaden neben der Leistung gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB. Dem V gelingt jedoch die Exkulpation gem. § 280 I S. 2 BGB. Ein Herstellerverschulden kann V nicht zugerechnet werden, da der Hersteller kein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers i.S.d. § 278 S. 1 BGB ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wären auch die bisherigen Mehrverbrauchskosten als Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 437 Nr. 3, 311a II BGB ersatzfähig. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Minderung des Kaufpreises um 2.000,- € bereits dem Umstand Rechnung trägt, dass der Wagen des K mehr verbraucht, als in der Werbung angegeben. Könnte K nun Schadensersatz verlangen und mindern, wäre er hinsichtlich der Benzinkosten „doppelt entschädigt“, sodass ein Schadensersatzanspruch im Ergebnis ausscheidet (a.A. vertretbar). Jedenfalls gelingt dem V auch hier die Exkulpation gem. § 311a II S. 2 BGB.

Die Klage war daher größtenteils unschlüssig. Mit Versäumnisurteil war V daher zur Zahlung von 2.000,- € zu verurteilen. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

### Frage 2:

#### a) Aus welchem Anlass wurde das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (SMG) erlassen und welche Ziele hat der Gesetzgeber mit dem SMG verfolgt?

Entscheidender Beweggrund war die Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien. Bei den drei umzusetzenden Richtlinien handelte es sich um die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RL 1999/44/EG vom 25. Mai 1999), die Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (RL 2000/35/EG) und die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (RL 2000/31/EG). Am wichtigsten war die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, deren Umsetzungsfrist am 31.12.2001 ablief. Sie bezweckte die Harmonisierung wesentlicher Aspekte des Kaufrechts für Mobiliarkaufverträge. Außerdem zwang die Richtlinie zur Harmonisierung des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts und des Werkvertragsrechts für **neu hergestellte** oder **zu erzeugende bewegliche Sachen**.

Betroffen sind von der Richtlinie allerdings nur **Kaufverträge zwischen** einem professionellen Verkäufer (**Unternehmer**) und einem privaten Käufer (**Verbraucher**). Deshalb wurde zunächst vorgeschlagen, die Richtlinien durch punktuelle Änderungen des geltenden Rechts ohne umfassende Schuldrechtsreform umzusetzen (sog. „**kleine Lösung**“). Der Gesetzgeber hat sich aber dennoch zur „**großen Lösung**“ entschlossen und die Richtlinien zum Anlass einer grundlegenden Modernisierung des Schuldrechts genommen. Insbesondere war auch bezweckt, das Schuldrecht dem UN-Kaufrecht anzugleichen, wonach bei anfänglicher Unmöglichkeit der Vertrag nicht unwirksam ist (jetzt § 311a I BGB) und der Käufer nicht das Recht auf Schadensersatz verliert, wenn er den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat (jetzt § 325 BGB).

#### b) Welche Bereiche sind auf welche Weise von den Änderungen durch das SMG betroffen?

Die Änderungen betreffen insbesondere das Verjährungsrecht, das allgemeine Leistungsstörungenrecht und das Gewährleistungsrecht beim Kauf- und Werkvertrag.

➤ Die Regelverjährung wurde von 30 Jahre auf drei Jahre gekürzt, aber der Verjährungsbeginn von subjektiven Voraussetzungen abhängig gemacht (§ 199 I Nr. 2 BGB).

➤ Im Allgemeinen Schuldrecht wurde mit § 280 BGB der zentrale Haftungstatbestand bei Pflichtverletzungen geschaffen und damit das gewohnheitsrechtlich anerkannte Institut der pVV gesetzlich normiert. Auch die bis zum 31.12.2001 nur als Richterrecht anerkannte c.i.c. wurde in §§ 311 II, 241 II, 280 BGB geregelt. Die Grundsätze zur Störung der Geschäftsgrundlage, die früher auf § 242 BGB gestützt wurden, wurden in § 313 BGB ins Gesetz aufgenommen.

➤ Im Gewährleistungsrecht wurde das Kaufrecht an das Werkvertragsrecht angeglichen und für den Verbrauchsgüterkauf in den §§ 474 bis 479 BGB ein neuer Untertitel ins BGB eingefügt.

In Umsetzung der Richtlinie wurde die Herstellung beweglicher Sachen generell dem Kaufrecht unterstellt (§ 651 S. 1 BGB), damit auch in diesem Fall die Verbrauchsgüterkaufvorschriften ihre Wirkung entfalten können.  
 ➤ Die Verbraucherschützenden „Nebengesetze“ (AGBG, HausturWG, VerbrKRG, TeilZWRG und das FernAbsG) wurden in das BGB integriert, um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken.

**hemmer-Trainingsplan-Info: Volltreffer!** Teil 1 der Klausur entsprach weitgehend unserem **Fall 4 Schuldrecht-BT**. Dort wurden sämtliche der im Examensfall angelegten Problemkreise erörtert, insbesondere auch die 10 %-Grenze zum Kraftstoffmehrverbrauch für die Erheblichkeit der Pflichtverletzung. Die zweite Frage zur Schuldrechtsmodernisierung kommt ein paar Jahre zu spät und wirkt leicht gekünstelt, um die längst geforderte „Themenklausur“ endlich mal wieder zu beleben. Natürlich wird in unseren Kursen und im Kursprogramm auch noch heute an den entscheidenden Stellen darauf hingewiesen, was ein neues Problem der Schuldrechtsmodernisierung ist und wie es früher war. Gerade auch in der **Life & Law** wird auch noch heute deutlich auf die frühere Rechtslage verwiesen, um „neue Entscheidungen“ verständlich zu machen und den „background“ zu erklären.

## **B) Strafrecht:**

**Allgemeines/Auffälligkeiten/Trends:**

- **Klassische Problemkreise**
- **Wie üblich strafprozessualer Teil und insgesamt großer Umfang**

### Klausur Nr. 4:

**Problemstellung: Unfall eines angetrunkenen Fahrers; Problematik der Gegenblitzanlagen / Reflektorfolien; Rechtsschutz gegen bereits ausgeführte Maßnahmen im Ermittlungsverfahren**

**Sachverhalt Teil 1:** S fährt nach einem Volksfest mit seiner Freundin V trotz einer BAK von 0,9 Promille durch den Genuss einiger Bierchen mit dem von seinem Bruder geliehenen Wagen (Wert: 5.000,- €) nach Hause. Beide sind der Meinung, dass S den Wagen noch sicher steuern kann und V feuert S sogar an, möglichst schnell zu fahren. Daher beschleunigt S auf einem geraden und übersichtlichen Teilstück einer Bundesstraße auf 150 km/h (erlaubt: 100 km/h). Aufgrund der überhöhten Geschwindigkeit und seiner durch den Alkoholkonsum verlängerten Reaktionszeit, kann er dem auf der rechten Fahrbahnseite gehenden T nicht mehr rechtzeitig ausweichen. T wird 10 m weit in eine Böschung geschleudert. Durch eine Bremsung verliert S alkoholbedingt die Kontrolle über das Fahrzeug, das mit der Beifahrerseite nur knapp an einem Baum vorbeischleudert. Dabei schlägt V mit dem Kopf an das Beifahrerfenster und verliert das Bewusstsein. Durch den Aufprall erlitt V lediglich eine leichte Gehirnerschütterung und einen harmlosen Bluterguss. Da S seinen Führerschein in Gefahr sieht, sollte er von der Polizei erwischt werden, entschließt er sich, nach Hause zu fahren, obwohl er davon ausgeht, dass T durch einen sofort herbeigerufenen Notarzt sicher noch zu retten sei. Nach fünf Minuten bereut er jedoch seine Entscheidung und verständigt Notarzt und Polizei von dem Unfall und seiner Beteiligung. T war jedoch bereits nach dem Aufprall sofort tot.

**Fallfrage:** Strafbarkeit von S nach dem StGB?

**Sachverhalt Teil 2:** Achim wurde mit seinem Porsche Cayenne schon öfter wegen zu schnellen Fahrens geblitzt und mit entsprechenden Bußen belegt. Um solchen Lästigkeiten in Zukunft zu entgehen, beklebt er Windschutzscheibe und Motorhaube seines Wagens mit reflektierenden Folien. Ein diesbezüglich befragter Jurastudent hatte ihm zuvor versichert, dies sei nicht strafbar, insbesondere liege keine Sachbeschädigung an der Messanlage vor. Als A das nächste Mal geblitzt wird, ist das Bild völlig überbelichtet, sodass eine Identifizierung von Fahrzeug oder Fahrer unmöglich ist. An einem Montagvormittag entdecken zwei Polizisten zufällig den beklebten Pkw des A in dessen Hauseinfahrt. Der telefonisch verständigte Staatsanwalt ordnet die sofortige Durchsuchung des Hauses nach Überresten der Folie an. In einem Aktenvermerk hält der Staatsanwalt fest, dass Gefahr im Verzug liege, da A jederzeit Spuren seiner Täterschaft beseitigen könnte. Die Beamten durchsuchen das Haus unter dem Protest des A, bleiben jedoch ohne Erfolg.

A wendet sich noch vor Anklageerhebung an seinen Rechtsanwalt T und fragt ihn, ob er gegen die Anordnung der Durchsuchung mit Erfolg vorgehen könne.

**Frage 1:** Strafbarkeit von A nach dem StGB?

**Frage 2:** Angenommen, A hat sich strafbar gemacht: Was wird T dem A antworten?

**Skizzierung der wesentlichen inhaltlichen Probleme:**

**Zu Teil 1:** Eingeteilt werden kann das Geschehen in die Alkoholfahrt einschließlich des Unfalls (1. Tatkomplex) sowie dem anschließenden Geschehen (2. Tatkomplex). Im ersten Tatkomplex ist bei der Prüfung des § 315c StGB sehr genau zu differenzieren. Als Anknüpfungspunkt der Tathandlung kann § 315c I Nr. 1a StGB bejaht werden, wohingegen § 315c I Nr. 2d StGB mangels einer „unübersichtlichen Stelle“ ausscheidet. Beim Prüfungspunkt der durch die Tathandlung ausgelösten konkreten Gefährdung muss zwischen den möglichen gefährdeten Objekten (nämlich der V als Beifahrerin, dem Pkw des Bruders sowie dem T) genau differenziert werden. Bei der Mitfahrerin V ist im Ergebnis eine Gehilfenstellung im Sinne des § 27 StGB zu bejahen, sodass die Frage aufzuwerfen ist, ob Gehilfen überhaupt „andere“ Personen im Sinne des § 315c I StGB darstellen können. Wenn V als taugliches Tatobjekt bejaht wird, muss später im Rahmen der Rechtswidrigkeit diskutiert werden, ob eine rechtfertigende Einwilligung der B in Betracht kommt angesichts der Tatsache, dass es bei § 315c I StGB vorwiegend um den Schutz der Allgemeinheit geht. Hinsichtlich des Pkw muss diskutiert werden, ob das Tatmittel überhaupt zugleich das gefährdete Tatobjekt darstellen kann. Jedenfalls im Hinblick auf T ist eindeutig eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 315c I StGB zu bejahen. Da laut Sachverhalt A davon ausging, trotz des Alkoholkonsums das Fahrzeug sicher fahren zu können, musste letztlich § 315c I Nr. 1a StGB mangels entsprechendem Vorsatz verneint werden und insoweit auf § 315c III Nr. 2 StGB abgestellt werden. § 316 II StGB wird durch § 315c III Nr. 2 StGB insoweit verdrängt. Schließlich muss über die Straßenverkehrsdelikte hinaus eine fahrlässige Tötung des T gemäß § 222 StGB erörtert werden. Eine Strafbarkeit ist insoweit zu bejahen, insbesondere ist der Pflichtwidrigkeitszusammenhang nicht dadurch durchbrochen, dass T auf der rechten Fahrbahn lief. Hinsichtlich der von V erlittenen Verletzungen ist § 229 StGB zu diskutieren. Hier muss sorgfältig zwischen einer eigenverantwortlichen Selbst- und einer einverständlichen Fremdgefährdung differenziert werden. Mit der jüngeren Rechtsprechung ist es vorzugswürdig, von letzterem auszugehen und deren Behandlung nach den Regeln der Einwilligung herauszuarbeiten. Dabei stellt sich insbesondere das Problem der Anwendung des § 228 StGB analog, da V den A zum schnellen Fahren gerade anfeuerte. Bei der Beurteilung eines entsprechenden Verstoßes gegen die guten Sitten ist wiederum eigenes Argumentationsvermögen gefragt. Bei der anschließenden Flucht ist zunächst zu erkennen, dass ein (untauglicher) versuchter Verdeckungsmord durch das Liegenlassen des T zu prüfen ist, §§ 211 II Gr. 3, 212 I, 22, 23 I StGB. Neben dem Mordmerkmal „Verdeckungsabsicht“ ist dabei weiterer Schwerpunkt, ob A nicht gemäß § 24 I S. 2 StGB strafbefreiend vom untauglichen Versuch zurückgetreten ist, indem er Notarzt und Polizei verständigte. Hier muss auf den Begriff der „Tat“ im strafrechtlichen Sinne eingegangen und herausgearbeitet werden, ob nach einer fünfminütigen Weiterfahrt noch ein Rücktritt möglich ist, wenn der Täter meint, dass jedenfalls ein „sofortiges“ Herbeirufen des Notarztes das Leben des Opfers rette. Schließlich gilt es im Hinblick auf die Weiterfahrt noch an § 142 I StGB sowie § 316 StGB zu denken. Abschließend sind die Konkurrenzen darzulegen, wobei der Unfall als Zäsur gilt, sodass insoweit Tatmehrheit zwischen den beiden Tatkomplexen anzunehmen ist.

**Zu Teil 2:****Frage 1:**

Hier gilt es zunächst die §§ 267 ff. StGB genau zu prüfen. Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der „Urkunde“ im Sinne des § 267 I StGB sowie der „technischen Aufzeichnung“ im Sinne des § 268 I StGB ist angezeigt. Jedenfalls das überbelichtete Bild erfüllt keines der beiden Merkmale, da es insoweit bereits an der Geeignetheit fehlt, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen. Nicht zu vergessen ist weiterhin die Prüfung des § 274 StGB im Hinblick auf das vorliegend nicht ermittelbare Kfz-Kennzeichen, welches jedenfalls eine „Urkunde“ in diesem Sinne darstellt. Des Weiteren ist auf die Frage einzugehen, ob § 303 I StGB durch das Tatgeschehen als verwirklicht angesehen werden kann. Das OLG München hatte in einem vergleichbaren Fall eine erhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung der aufgestellten Blitzanlage und damit § 303 I StGB bejaht. Die Gegenauffassung ist allerdings mit beachtlichen Argumenten gut vertretbar, da es an einem ausreichenden Sachbezug im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut Eigentum fehlt.

**Frage 2:**

Strafprozessual sind vor allem die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen erledigte Ermittlungsmaßnahmen darzulegen. Die früher vertretene Lösung, die einen Rechtsbehelf aus den §§ 23 ff. EGGVG konstruierte, ist abzulehnen. Statthaft ist vielmehr ein Antrag gemäß § 98 II S. 2 StPO analog. Das Feststellungsinteresse sollte mit der erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigung (Art. 13 GG) bejaht werden. Hinsichtlich der Begründetheit dieses Rechtsbehelfs ist zu diskutieren, ob die Staatsanwaltschaft für die Anordnung der Durchsuchung im Sinne des § 105 I S. 2 StPO zuständig ist. Eine entsprechende „Eilkompetenz“ ist im Lichte der neueren Rechtsprechung vorliegend zu verneinen. Überdies ist abschließend die Erforderlichkeit einer solch grundrechtsintensiven Maßnahme bei der materiellen Rechtmäßigkeit näher zu problematisieren.

**hemmer-Trainingsplan-Info:** Die maßgeblichen materiell-rechtlichen und prozessualen Probleme waren umfassend Gegenstand des Hemmer-Hauptkurses zur Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung. Die Versuchs- und Rücktrittsproblematik wurde in **Fall 2 unseres Hauptkursprogramms** problematisiert. Zudem wurde im **Fall 6** die Problematik der rechtfertigenden Einwilligung, insbesondere hinsichtlich des § 228 StGB dargestellt. Die Problematik der Einwilligung des Beifahrers in Trunkenheitsfahrten ist in **Fall 18** besprochen und war daneben ganz konkret Gegenstand einer Urteilsbesprechung in **Life & Law 2009, S. 179 ff, Heft 3**. **Fall 18** behandelt daneben natürlich auch die anderen zu prüfenden Straßenverkehrsdelikte. Der Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen wird genau in **Fall 3 StPO** eingehend behandelt, sodass die Kursteilnehmer auch auf dieses Problem bestens vorbereitet waren.

## C) Öffentliches Recht:

Allgemeines/Auffälligkeiten/Trends:

- eine klassische Baurechtsklausur und
- Staatshaftungsrecht als Schwerpunkt!

### Klausur Nr. 5:

**Problemstellung:** In der ersten öffentlich-rechtlichen Klausur werden die Examenskandidaten mit klassischen Problemen des Baurechts konfrontiert.

**Sachverhalt:** Die Eheleute A und F sind gemeinschaftliche Eigentümer eines Grundstücks im Zentrum des Marktes Schwangau. Auf diesem Grundstück betreiben sie eine Pension mit 20 Betten. Die Umgebung, für die kein Bebauungsplan existiert, ist geprägt durch kleine Ladengeschäfte, Büros, Gaststätten und Wohnbebauung. Die meisten Gebäude stammen aus dem 19. Jahrhundert und haben höchstens drei Stockwerke. Sie sind in geschlossener Bauweise errichtet, wobei die längste Straßenfront 20 Meter ist. Der Flächennutzungsplan weist das Gebiet als Mischgebiet aus.

Unmittelbar auf dem Nachbargrundstück will nun I ein fünfgeschossiges Hotel mit Türmen errichten, das maximal 200 Gästen Platz bietet. Das geplante Gebäude hat eine Straßenfront von 40 Metern und ist insgesamt doppelt so groß wie das Rathaus, das bisher das größte Gebäude im Zentrum ist.

F unterschreibt die ihr vorgelegten Bauunterlagen.

Der Markt Schwangau erteilt sein Einvernehmen zu dem Vorhaben, der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss ist mit 7:6 Stimmen allerdings sehr knapp ausgefallen. Für das Projekt stimmte u.a. das Gemeinderatsmitglied M, der als ortsansässiger Metzger bereits einen Vertrag mit I über die Belieferung des geplanten Hotels abgeschlossen hatte.

Am 19.11.2009 wird daraufhin vom Landratsamt die Baugenehmigung erteilt. Durch eine Auflage wird sichergestellt, dass keine den Nachbarn unzumutbaren Lärm- oder Geruchsbelästigungen auftreten. Eine Zustellung der Genehmigung an A erfolgt nicht. A erfährt jedoch bereits am 20.11.2009 von der Genehmigungserteilung aus der Tageszeitung. Am 01.12.2009 beginnt I mit dem Bau. In der Folgezeit verhandelt A mit I zunächst über eine Zusammenarbeit. Nach dem Scheitern dieser Gespräche wendet sich A an einen Anwalt mit dem Ziel, den Bau so schnell wie möglich zu stoppen.

**In einem Gutachten sind die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Eilantrags zu klären.**

**Skizzierung der inhaltlichen Probleme:** Statthaft ist hier ein Antrag nach §§ 80a I Nr. 2, III S. 2, 80 V S. 1 Alt. 1 VwGO mit einem doppelten Ziel: Es soll vor allem der Suspensiveffekt der Anfechtungsklage hergestellt werden, da dieser nach § 80 II S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212a BauGB grundsätzlich keine aufschiebende Wir-

kung zukommt. Zudem will A einen gerichtlich angeordneten Baustopp. Dies kann grundsätzlich als Maßnahme zur Sicherung der Rechte des A begehrt werden, § 80a I Nr. 2 (a.E.), III S. 1 VwGO. Allerdings ordnet das Gericht diesen Baustopp nicht selbst an, sondern verpflichtet nach h.M. nur die Behörde hierzu. Für einen entsprechenden Eilantrag dürfte das Rechtsschutzbedürfnis aber zumindest zunächst noch fehlen. Erst wenn I trotz eines erfolgreichen Antrags des A auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung weiterbaut, also ein Fall des sog. faktischen Vollzugs vorliegt, besteht ein Grund für eine entsprechende richterliche Anordnung. Zunächst ist aber von der Rechtstreu des I, d.h. davon auszugehen, dass er auch ohne behördlichen oder richterlichen Baustopp den Bau einstellt, wenn eine Drittanfechtungsklage mit aufschiebender Wirkung vorliegt. Zulässig ist damit im Ergebnis nur der Antrag auf Anordnung dieser aufschiebenden Wirkung.

Die für diesen Antrag erforderliche Antragsbefugnis analog § 42 II VwGO kann mit einer zumindest möglichen Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme begründet werden, das im Rahmen des § 34 I BauGB über das Kriterium des Einfügens zu berücksichtigen ist. Die Antragsbefugnis scheitert auch nicht an Art. 66 I S. 2 BayBO. Zwar schließt eine Unterschrift unter die Baupläne nach h.M. eine Rechtsverletzung aus, unterschrieben hat aber alleine die Ehefrau des A, nicht jedoch dieser selbst. Ein Miteigentümer kann aber grundsätzlich nur auf seine eigenen Rechte verzichten. Etwas anderes würde sich nur dann ergeben, wenn die Ehefrau Vertretungsmacht für A gehabt hätte. Eine solche kann hier allenfalls über § 125 HGB andiskutiert werden, da der gemeinsame Betrieb eines Hotels im Zweifel zu einer OHG führt. Nach dem Sachverhalt muss aber – jedenfalls klausurtaktisch zwingend – davon ausgegangen werden, dass das Grundstück der OHG nur zur Nutzung überlassen wurde, die Unterschrift unter die Baupläne also kein gesellschaftsbezogenes Rechtsgeschäft darstellt.

Ein Antrag nach § 80a III S. 2 VwGO i.V.m. § 80 V S. 1 VwGO setzt nach h.M. nicht voraus, dass zuvor erfolglos ein Antrag an die Behörde nach § 80a I VwGO gestellt wurde. § 80a III S. 2 VwGO stellt – soweit er auf § 80 VI VwGO verweist – nach vorzugswürdiger Auffassung eine Rechtsgrundverweisung dar.

Der Eilantrag nach § 80 V VwGO ist selbst nicht fristgebunden. Allerdings fehlt für einen solchen Antrag zumindest das Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Klage in der Hauptsache verfristet bzw. aufgrund Verwirkung unzulässig ist. Eine Verfristung in der Hauptsache scheitert hier aber schon daran, dass A bis heute keine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt wurde, die Baugenehmigung ihm gegenüber also noch gar nicht bekanntgegeben ist. Denkbar wäre allenfalls eine Verwirkung, weil A schon im November 2009 aus der Zeitung Kenntnis von der Genehmigungserteilung hat, aber erst im März 2010 hiergegen gerichtlich vorgehen will. Da A zwischenzeitlich aber nicht völlig untätig war, sondern zunächst versuchte, sich vergleichsweise mit I zu einigen, ist auf dessen Seite kein schutzwürdiges Vertrauen darauf entstanden, dass A nicht gegen seine Baugenehmigung vorgehen werde, zumal ein Zeitraum von ca. vier Monaten für eine Verwirkung ohnehin sehr kurz ist, wenn man bedenkt, dass selbst bei Bekanntgabe der Baugenehmigung eine Anfechtungsfrist von einem Jahr gilt, wenn keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, § 58 II VwGO.

Der Eilantrag nach §§ 80a I Nr. 2, III S. 2, 80 V S. 1 Alt. 1 VwGO ist begründet, soweit er gegen den richtigen Antragsgegner gerichtet ist und das Suspensivinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse des Bauherrn überwiegt.

Antragsgegner ist analog § 78 I Nr. 1 VwGO der Freistaat Bayern, da das Landratsamt die Baugenehmigung als Staatsbehörde erteilt, Art. 37 I S. 2 LKrO, Art. 53 I, 54 I BayBO.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist als maßgebliches Indiz auf die Erfolgsaussichten der Drittanfechtungsklage in der Hauptsache abzustellen. Entscheidend ist also, ob bei Erlass der Baugenehmigung drittschützende Vorschriften verletzt wurden. Hier kommt alleine § 34 BauGB in Betracht, der nach Art. 68 I S. 1, 60 S. 1 Nr. 1 BayBO Prüfungsmaßstab ist. Da die Umgebung einem Mischgebiet ähnelt, richtet sich die Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung allein nach § 34 II BauGB i.V.m. § 6 BauNVO. Ein Hotel als Nutzungsart ist damit grundsätzlich zulässig, § 6 II Nr. 3 BauNVO. Allerdings widerspricht das konkrete Hotel nach seinem Umfang der Eigenart des Baugebietes, sodass es nach § 15 I S. 1 BauNVO planungsrechtlich unzulässig ist. Die Baugenehmigung ist damit objektiv rechtswidrig. Insoweit spielt letztlich keine Rolle, ob das nach § 36 I BauGB erforderliche Einvernehmen wirksam, d.h. rechtmäßig erteilt wurde. Dies ist insoweit fraglich, als M aufgrund seines Vertrages mit I möglicherweise persönlich beteiligt war i.S.d. Art. 49 I GO, wobei allerdings auch zu berücksichtigen ist, dass der Vorteil für M ein nur sehr indirekter ist.

Letztlich kann dies offenbleiben: Zum einen ist die Baugenehmigung ohnehin rechtswidrig, zum anderen kann sich A auf die Verletzung des § 36 BauGB mangels drittschützenden Charakters ohnehin nicht berufen.

Die Frage nach der subjektiven Rechtsverletzung ist eines der Kernprobleme. § 15 I S. 1 BauNVO vermittelt, anders als wenn es um die Art der baulichen Nutzung geht, keinen Anspruch der Nachbarn auf „Gebietserhaltung“. Allerdings sollte A sich zumindest bei einer offensichtlichen Unzulässigkeit auf das Gebot der Rücksichtnahme berufen können. Dies ergibt sich hier u.a. daraus, dass die Baugenehmigung nur mit einem Dispens nach §§ 34 II, 31 II BauGB hätte erteilt werden dürfen und hierbei hätten die nachbarlichen Belange berücksichtigt werden müssen.

Im Ergebnis erweist sich damit die Anfechtungsklage des A in der Hauptsache als erfolgreich, sodass auch bei einer Interessenabwägung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes seine Interessen überwiegen und seinem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer einzulegenden Anfechtungsklage damit stattzugeben ist.

**hemmer-Trainingsplan-Info:** Die Prüfung eines Eilantrags nach §§ 80a, 80 VwGO werden in **Fall 3 Baurecht** ausführlich dargestellt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB bildet den Schwerpunkt des **Falles 1 Baurecht!** Dauerbrenner in Haupt- und Klausurenkurs ist die Frage der persönlichen Beteiligung eines Gemeinderatsmitglieds, vgl. u.a. **Fall 4 Kommunalrecht** sowie **Fall 10 Baurecht**. Viele der Probleme dieser Examensklausur finden sich auch in **Klausur 1383**, die kurze Zeit vor dem Examen im Klausurenkurs lief. Zusammengefasst lässt sich ohne Übertreibung festhalten, dass die Examenskandidaten bestens vorbereitet in diese Klausur gingen.

### Klausur Nr. 6:

**Problemstellung:** Die zweite öffentlich-rechtliche Klausur verknüpft Fragen des Staatshaftungsrechts mit der Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung.

**Sachverhalt:** Die Gemeinde S organisiert seit 2005 auf ihrem Volksfestplatz ein Kleinkunstfestival. Als Künstler kann jeder Gemeindegewohner teilnehmen. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs vergeben. Im Bereich „Satire und Kabarett“ muss sich jeder Teilnehmer verpflichten, ein Thema von gesellschaftlicher oder politischer Aktualität aufzuarbeiten, ohne einzelnen gegenüber beleidigend zu werden.

Für das Jahr 2010 hat der in S wohnende K wie im Vorjahr einen Zulassungsantrag gestellt. Er will einen Vortrag halten zu dem Thema „Fußballwahnsinn 2010“. Sein Antrag wird von dem zuständigen Gemeindebeamten G abgelehnt. Zwar seien noch Plätze vorhanden, aber die Vorstellung des K im Vorjahr sei miserabel gewesen, außerdem habe er dem Ministerpräsidenten Inkompetenz vorgeworfen. Dies sei eine Beleidigung und lasse auf die Gefahr weiterer derartiger Taten schließen. Letztlich könne es auch nicht sein, dass K der Bevölkerung die Fußballweltmeisterschaft, für viele das absolute Highlight im Jahr, madig mache.

Als K den G umzustimmen versucht, äußert dieser in Anwesenheit von zehn weiteren Antragstellern „Hier ist nur einer inkompetent, nämlich Sie. Tun Sie der Gesellschaft den Gefallen und verschonen Sie die Bürger mit Ihren grottenschlechten Auftritten.“ Außerdem weist K darauf hin, dass am schwarzen Brett noch Aushilfsjobs für das Festival aushängen, damit sei K ja noch gut bedient.

K ist so verärgert, dass er zunächst auf die Ablehnung seines Antrags nicht reagiert, insbesondere keine Rechtsmittel einlegt. Erst nach dem Festival beschwert er sich schriftlich bei Bürgermeister B. Dieser versucht die Angelegenheit dadurch aus der Welt zu schaffen, dass er K 50,- €, was in etwa dem entgangenen Honorar bei einem Auftritt auf dem Festival in Form von Besucherspenden entspricht, aus der Stadtkasse zahlen lässt.

Gefragt ist nun in Frage 1 nach einem Entschädigungs- und Widerrufsanspruch des K aufgrund der Äußerungen des G. In Frage 2 soll geklärt werden, ob die Gemeinde nach § 48 BeamtenStG Rückgriff für die Zahlung von 50,- € von G verlangen kann.

**Skizzierung der inhaltlichen Probleme:**

**Frage 1:** Eine **Entschädigung** könnte K in Form eines Amtshaftungsanspruchs nach § 839 BGB, Art. 34 GG zustehen. G handelt bei seinen Äußerungen als Beamter im haftungsrechtlichen Sinn, da er über die Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde entscheidet. Die verunglimpfenden Äußerungen fallen auch nicht nur bei Gelegenheit, sondern in Ausübung seiner Tätigkeit.

Eine Amtspflichtverletzung kann ebenfalls bejaht werden. Dabei kann offen bleiben, ob die Äußerung des G den Straftatbestand der Beleidigung verwirklicht. G trifft jedenfalls die Amtspflicht zum Schutz absoluter Rechtsgüter i.S.d. § 823 I BGB. Diese verletzt er, da er in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des K eingreift. Außerdem lässt sich auch eine Amtspflicht bejahen, sich neutral und zurückhaltend gegenüber einem Bürger zu äußern, zumal in Anwesenheit Dritter. Die Amtspflichtverletzungen sind auch rechtswidrig und schuldhaft, konkret vorsätzlich. Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit kann sich G insbesondere nicht auf seine eigene Meinungsäußerungsfreiheit berufen, da er sich im Dienst befindet und äußert, also gerade als Grundrechtsverpflichteter und nicht als Grundrechtsberechtigter. Weitere Äußerungsrechte, die eine Herabwürdigung des K vor den „Ohren“ Dritter legitimieren würden, sind nicht ersichtlich. Da G vorsätzlich handelt, greift die Haftungsprivilegierung des § 839 I S. 2 BGB nicht ein.

Fraglich ist allerdings der Schaden des K. Da es um eine Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts geht, ist zu beachten, dass für immaterielle Schäden gem. § 253 I BGB ein Ersatz in Geld nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gewährt wird. Die Rechtsprechung gewährt bei der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dem Geschädigten dennoch einen Ersatz wegen seines immateriellen Schadens in Geld und zwar in verfassungskonformer Auslegung des § 253 I BGB. Der Persönlichkeitsschutz wäre lückenhaft und unzureichend, wenn seine Verletzung keine Sanktion auslösen würde. Daher muss dem Verletzten in schweren Fällen entgegen § 253 I BGB Geldersatz für den immateriellen Schaden zugesprochen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich um eine **schwerwiegende Verletzung** des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt, bei der die **Beeinträchtigung nach Art und Weise der Verletzung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann**. Jedenfalls eine schwerwiegende Verletzung in diesem Sinne liegt hier wohl nicht vor, sodass ein auf Geld gerichteter Anspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ausscheidet.

Neben dem Amtshaftungsanspruch kann die Geldentschädigung evtl. auch aus dem allgemeinen Aufopferungsanspruch hergeleitet werden. Allerdings ist die Rechtsprechung hier grundsätzlich mit dem Ersatz immaterieller Nachteile sehr zurückhaltend. Jedenfalls kann dieser Ersatz über den verschuldensunabhängigen Aufopferungsanspruch nicht weiter gehen als beim verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB, sodass im Ergebnis auch ein Anspruch aus Aufopferung ausscheiden muss.

Der **Widerrufsanspruch** kann nicht über § 839 BGB, Art. 34 GG begründet werden, da der Amtshaftungsanspruch aufgrund § 251 I BGB immer nur auf Schadensersatz in Geld gerichtet ist. Als Anspruchsgrundlage kommen deshalb nur ein Folgenbeseitigungsanspruch bzw. unmittelbar das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I, 1 I GG in Betracht. In dieses greifen die Äußerungen des G ein. Dieser Eingriff ist – wie oben bereits dargestellt – auch rechtswidrig, da G kein entsprechendes Äußerungsrecht hat. Unabhängig davon, ob der Antrag des K zu Recht abgelehnt wurde oder nicht, darf sich G nicht, und schon gar nicht vor Dritten, derart abfällig über K äußern. Problematisch ist allerdings, ob K als Folge der rechtswidrigen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts tatsächlich den Widerruf der Äußerungen verlangen kann. Nach der Rechtsprechung des BGH zu §§ 823 I, 1004 BGB kommt ein Widerruf nur bei Tatsachenbehauptungen und nicht bei Werturteilen in Betracht, da ein durch das Gericht erzwungener Widerruf nicht geeignet ist, die Ehrverletzung aus der Welt zu schaffen. Die Bezeichnungen als „inkompetent“ und „grottenschlecht“ stellen aber genau solche Werturteile dar, sodass nach dieser Rechtsprechung ein Widerrufsanspruch ausscheiden würde. Allerdings lässt sich hier sicher auch die Gegenansicht vertreten, zumal G sich – anders als bei ehrverletzenden Äußerungen zwischen zwei Privaten – gerade nicht auf seine Meinungsäußerungsfreiheit berufen kann.

**Frage 2:** Ein Rückgriffsanspruch der Gemeinde nach § 48 BeamtenStG setzt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des G und einen Schaden der Gemeinde voraus. Die ehrverletzende Äuße-

rung kann sicher als vorsätzliche Pflichtverletzung bewertet werden, s.o. Allerdings ist der Gemeinde hieraus kein Schaden entstanden, da K seinerseits keinen Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde hat. Wenn der Bürgermeister meint, hier freiwillig 50,- € zahlen zu müssen, stellt dies keinen Schaden i.S.d. § 48 BeamtenStG dar.

Als Pflichtverletzung des G kommt aber auch die Abweisung des Zulassungsantrags des K in Betracht. Wäre die Ablehnung rechtswidrig, hätte K in Höhe des Gewinnausfalls einen Anspruch gegen die Gemeinde aus § 839 BGB, Art. 34 GG. Entscheidend ist damit, ob K einen Zulassungsanspruch hatte.

Das Kleinkunstfestival stellt eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde dar, sodass K als Gemeindegewohner einen Anspruch aus Art. 21 I GO haben kann. Da noch genügend Plätze frei sind, steht die Kapazität als tatsächliche Grenze des Art. 21 I GO einem Anspruch des K nicht entgegen. Fraglich ist alleine, ob K sich an die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungsbedingungen als rechtliche Begrenzung des Art. 21 GO hält. Dies ist zu bejahen, da die Bezeichnung des Ministerpräsidenten als „inkompetent“ gerade im Licht des Art. 5 I S. 1 GG bzw. der Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG keine Beleidigung darstellt. K stand damit ein Benutzungsanspruch zu, die Ablehnung seines Antrags war eine rechtswidrige Pflichtverletzung durch G. Ob diese Pflichtverletzung allerdings grob fahrlässig ist, was Voraussetzung für einen Regressanspruch nach § 48 BeamtenStG ist, erscheint sehr fraglich. Letztlich kann dies offenbleiben. Da K nicht die ihm zumutbaren Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt hat, scheitert sein Schadensersatzanspruch an § 839 III BGB. Damit ist der Gemeinde auch kein Schaden entstanden, für den sie G in Regress nehmen könnte.

**hemmer-Trainingsplan-Info:** Auf den ersten Blick sicher für viele Kandidaten eine „Schockklausur“, die aber durchaus mit Basics-Wissen lösbar ist. Genau auf die Vermittlung dieses grundsätzlichen Verständnisses ist unser Kursprogramm ausgerichtet, sodass mit dem in unserem Kurs vermittelten Wissen und Verständnis auch diese Klausur machbar war. Die Ansprüche bei beeinträchtigenden Äußerungen eines Beamten behandelt **Fall 1 Kommunalrecht**. Die Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen als Dauerbrenner im Examen wird im **Fall 5 Verwaltungsrecht** und im **Fall 6 Kommunalrecht** erörtert. Die Problematik eines Schadensersatzanspruchs auf Geld bei einer Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts findet sich in **Fall 18 Schuldrecht-AT**. Ausführlich dargestellt wurde das Thema in **Klausur Nr. 1388**, die kurz vor dem Examen lief.